Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

2.9 Zuständigkeit betreffend Direkte Bundessteuer 3

2.9 Zuständigkeit betreffend Direkte Bundessteuer

Für die Erhebung der direkten Bundessteuer ist derjenige Kanton zuständig, in welchem per Ende der Steuerperiode die persönliche Zugehörigkeit begründet ist (Art. 105 Abs. 1 DBG). In Fällen, bei denen in der Schweiz lediglich eine wirtschaftliche Beziehung vorliegt, ist derjenige Kanton zuständig, in dem sich der grösste Teil der steuerbaren Werte befindet (Art. 106 Abs. 2 DBG).